

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
30.06.2021

9.30.06 Nr. 2a

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“

**Gebührenordnung der Justus-
Liebig-Universität Gießen
für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ mit
den postgradualen Abschlüssen
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut“**

Vom 25.10.2017

Die Regelungen der Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft. Die Erhöhung des Erstattungsbetrages nach § 9 Abs. 1 gem. dem 1. Änderungsbeschluss vom 09.10.2019 gilt rückwirkend für ab dem 01.01.2019 erbrachte Behandlungsstunden.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Gebührenordnung	05.12.2017	22.12.2017
1. Änderung	09.10.2019	30.10.2019
2. Änderung		

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahmegebühr	2
§ 3 Kursgebühren	2
§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen	3
§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen	3
§ 6 Bescheinigungsgebühr	3

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der Fassung der 1. Änderungsfassung vom 09.10.2019	30.10.2019	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

§ 7 Gasthörergebühren	3
§ 8 Exmatrikulation	3
§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung	3
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 11 Einzugsermächtigung	4
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

Präambel

Gemäß § 16 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) in der Neufassung des Gesetzes vom 30.13.2015 (GVBl. I S. 510.) erlässt das Präsidium für das vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychThAPrV)“ vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der aktuell gültigen Fassung sowie
- der „Studienordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für die postgraduale Ausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit dem postgradualen Abschluss ‚Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin‘ oder ‚Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut‘“ vom 25.10.2017

angebotene postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ die folgende Gebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Organisation der postgradualen Ausbildung, die theoretische Ausbildung (im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Studienordnung), die Gruppensupervisionsstunden (im Sinne von § 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Studienordnung), die Selbsterfahrungsstunden (im Sinne von § 5 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Studienordnung) sowie für die Bescheinigung (§ 1 Absatz 4 KJPsychThAPrV in Verbindung mit § 7 Studienordnung) bemessen sich nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung (Aufnahme- und Auswahlverfahren) sowie für Koordinationsaufgaben mit den an der Ausbildung beteiligten Kliniken wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 300 Euro. Die Aufnahmegebühr wird für das Wintersemester am vorausgehenden 31. August und für das Sommersemester am vorausgehenden 28./29. Februar fällig. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung.

§ 3 Kursgebühren

- (1) Für die theoretische Ausbildung im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung und die Selbsterfahrungsstunden im Sinne von § 5 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 4 Studienordnung werden Kursgebühren erhoben. Pro Semester sind in der Regel zwölf Ganztages-

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der Fassung der 1. Änderungsfassung vom 09.10.2019	30.10.2019	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

Kurse zu absolvieren (in der Regel zwei Ganztages-Kurse pro Monat); ein Ganztages-Kurs umfasst zehn Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt **130 Euro (13 Euro pro Unterrichtseinheit)**.

Bei kurzfristigen Absagen (bis fünf Tage vor Kursbeginn) ist die Kursgebühr zu zahlen, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

Die Kursgebühren für ein Semester werden binnen sieben Tagen nach Durchführung des Kurses fällig.

§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen

(1) Für die Gruppensupervisionen (im Sinne § 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), die die praktische Ausbildung in Form eigener psychotherapeutischer Tätigkeit begleitet, werden Supervisionsgebühren erhoben.

(2) Die Supervisionsgebühren für insgesamt 100 Gruppensupervisionsstunden betragen insgesamt 3000 Euro; diese werden ab dem 3. Semester in vier Raten jeweils zum 31. Januar bzw. 30. September in Raten von 750 Euro fällig.

§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen

(1) Findet die begleitende Einzelsupervision (im Sinne von § 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft statt, werden hierfür **105 Euro** erhoben. Die Kosten werden zum Quartalsbeginn fällig.

(2) Findet die begleitende Einzelsupervision außerhalb der verhaltenstherapeutischen Ambulanz des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft statt, richten sich die Gebühren für die Einzelsupervision jeweils nach den vor Ort geltenden Regelungen.

§ 6 Bescheinigungsgebühr

(1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Fallberichte (§ 4 Absatz 6 KJPsychTh-APrV) sowie die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 1 Absatz 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Studienordnung wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr erhoben.

(2) Die Bescheinigungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird vier Wochen vor Durchführung der Staatsprüfung fällig.

(3) Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

§ 7 Gasthöreergebühren

(1) An Zusatzveranstaltungen im Rahmen der therapeutischen Ausbildung im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung können Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung erfüllen.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt **160 Euro**. Sie wird zwei Wochen vor Durchführung des betreffenden Kurses fällig.

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der Fassung der 1. Änderungsfassung vom 09.10.2019	30.10.2019	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

§ 8 Exmatrikulation

Studierende in der postgradualen Ausbildung werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Gebührenordnung fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet haben. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität.

§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung

(1) Nach erfolgreicher Zwischenprüfung führen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eigene praktische Behandlungstätigkeit unter Supervision in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft durch. Hierfür erstattet die Universität den Studierenden einen Betrag in Höhe von 40 % von der Vergütung, die von den Krankenkassen für die durch einen Ausbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung vergütet werden.

(2) Eine Stundung von Gebühren ist unzulässig.

(3) Ratenzahlungen sind unzulässig.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen. Die Leitung der postgradualen Ausbildung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidenten über die Gebührenentwicklung.

(3) Gebührenerhöhungen sind nur aufgrund einer Änderung dieser Ordnung und nur dann in einer laufenden postgradualen Ausbildung zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

§ 11 Einzugsermächtigung

Für die in dieser Ordnung genannten Gebühren erteilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Universität eine Einzugsermächtigung.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Regelungen der Gebührenordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft. Die Erhöhung des Erstattungsbetrages nach § 9 Abs. 1 gem. dem 1. Änderungsbeschluss vom 09.10.2019 gilt rückwirkend für ab dem 01.01 2019 erbrachte Behandlungsstunden.

Die Erhöhung der Gebühren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5, Abs. 1, § 7 Abs. 2 und die Erhöhung der Erstattungen nach § 9, Abs. 1 treten zum 1.7.2021 in Kraft.

Gießen, den 29.06.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen